

Wasserrecht;

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigten Abwässern aus der Kläranlage der Gemeinde Jettenbach in den Inn (Flur-Nr 70/15, Gem. Fraham)

Bekanntmachung

Die Gemeinde Jettenbach betreibt auf der Flur-Nr. 92/2, Gem. Jettenbach, eine kommunale Kläranlage. Das gereinigte Abwasser wird bislang in den Seeweiherbach eingeleitet, welcher nach kurzer Fließstrecke in den Inn mündet. Zukünftig soll das gereinigte Abwasser über eine Rohrleitung direkt in den Inn eingeleitet werden. Zugleich soll die bestehende Kläranlage ertüchtigt werden.

Die Gemeinde Jettenbach beantragt für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Inn eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die erforderliche Auslegung des Antrages gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG Wasserhaushaltsgesetz, Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz, i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (Art. 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)).

Es werden folgende Unterlagen ausgelegt:

- Antrag der Gemeinde
- Erläuterungsbericht
- Zusammenstellung beantragte Parameter
- Sanierungsanforderungen E-Mailaustausch WWA
- LfU-Merkblatt 4.4/22 vom März 2018 zu den Anforderungen
- Bauwerksverzeichnis
- Bemessung Kläranlage nach DWA A 222 sowie Eigenerfahrung
- eingesetzte Füllkörper
- Daten eingesetzter Rohrbelüfter
- Volumen Becken
- Maßnahmen
- FFH-Gebiete (M 1:10.000)
- Biotopkartierung (M 1:10.000)
- Ökoflächen (M 1:10.000)
- Kanaleinzugsgebiet Lage (M 1:5.000)
- Lageplan Kläranlage (M 1:1.000)
- Lageplan Kläranlage (M 1:200)
- Längsschnitt (M 1:100/1.000)
- Rechengebäude (M 1:50)
- Absetzbecken und Biologie (M 1:50)
- Ablaufschacht und Einleitstelle (M 1:50)

Diese können in der Zeit vom **16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023** eingesehen werden auf der Internetseite der Gemeinde Jettenbach unter <https://www.jettenbach-am-inn.de/> sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/industriekl-ranlagen-und-kommunale-kl-ranlagen.html>

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, ausnahmsweise unter Einhaltung der geltenden Corona-Regeln persönlich eingesehen werden.

Seite 1 von 2

Jede Person, deren Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei der Gemeinde Jettenbach, der Stadt Waldkraiburg oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **01.03.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch das geplante Vorhaben, erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Antragstellerin und ggf. Fachbehörden, wie beispielsweise dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Antragstellerin, dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Gegebenenfalls wird der Erörterungstermin durch eine online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 PlanSiG ersetzt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.



Jettenbach, 10.01.2023
Gemeinde Jettenbach


Maria Maier
1. Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 10.01.2023
Abgenommen am: 02.03.2023

Seite 2 von 2